Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 8

Artikel: Neue Wege und Mittel in der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches

Autor: Spörri, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bare Zustände die Gesundheit und Erziehung der Kinder gefährden oder öffentliches Ärgernis vorliegt.

Immer wieder wird versucht, die Polizei zur Sammlung von Scheidungsmaterial zu mißbrauchen, z. B. wenn jene Frau telephoniert, die Polizei möge feststellen, ob ihr Mann sich bei Frau X. aufhalte. Derartige Alibi zu beschaffen ist Sache des Privatdetektivs. Grundsätzlich hat die Polizei von zivilrechtlichen Sachen die Hände zu lassen, ausgenommen in den im ZGB enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflicht. (Art. 283/297/284 und andere der Einführungsgesetze). Bei zwangsweiser Wegnahme von Kindern ist zu beachten, daß die Polizei nicht in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, daß ein richterlicher Befehl vorliegt (293 ZPO). Der Vormund oder Amtsvormund hat rechtlich die Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Auch er kann bei seiner Tätigkeit die Polizei nur soweit in Anspruch nehmen, als es die Eltern tun können.

Bei vielen Behörden besteht die Meinung, daß der Polizei ein Zuführungsbefehl erteilt werden könne, wenn ein Vorgeladener nicht erscheine. Diese Ansicht ist irrig, soweit es sich nicht um die in den Armengesetzen stipulierte Zuführungspflicht handelt. Die Justiz- und Armendirektionen Zürich haben schon 1920 eine diesbezügliche Weisung erlassen.

Zu erwähnen sind auch die Leumundsberichte und die Frage der Einsicht in Polizeiakten. Waisenämter und Armenbehörden gelangen in vielen Fällen an die Polizei mit der Bitte um Abklärung der Verhältnisse. Das ist natürlich ein einfacher und praktischer Weg für diese Ämter. Die hier in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen enthalten aber keinerlei Hinweise auf solche Pflichten der Polizei, obwohl sie tatsächlich oft besser in der Lage wäre, gewisse Dinge abzuklären. Aber es ist doch Zurückhaltung mit solchen Aufträgen am Platze.

Niemand — außer Polizei-, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden — hat ein generelles Recht auf Akteneinsicht. Bestehen Polizeiakten und Rapporte über einen Vorfall, in denen Herr X. genannt wird, wird die Polizei dem Waisenamt oder der Armenpflege diese Akten nicht zeigen, wenn noch andere Personen darin erwähnt sind, mit denen genannte Instanzen nichts zu tun haben.

Damit sind nun wohl die Berührungspunkte von Polizei und Fürsorge in der Hauptsache dargestellt worden, und es sei zum Schluß noch auf den Entscheid des zürcherischen Obergerichts vom 16. November 1950 in der schweizerischen Juristenzeitung vom 15. November 1951 hingewiesen.

Wir und einige westliche Völker haben heute noch das Glück, in einem Rechtsstaat zu leben. Im Gegensatz dazu stehen jene Länder, in denen mit zynischer Gebärde der Begriff Rechtsstaat über Bord geworfen wurde. An seine Stelle ist wieder der Polizeistaat in seiner ganzen Brutalität getreten, dessen Ziel es ist, jedem mit Knute und Zwangsarbeit seinen gleichmäßigen Anteil an der materiellen, irdischen Glückseligkeit zu verschaffen.

Neue Wege und Mittel in der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches

Von *W. Spörri*, Leiter der Schweizerischen Heilstätte für alkoholkranke Männer Götschihof-Aeugsterthal ZH.

Von den erheblichen Aufwendungen der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege wird ein ansehnlicher Teil zur Unterstützung von verarmten Familien und Einzelpersonen beansprucht, die durch übermäßigen Genuß von Alkohol in Not geraten sind. Da den Armenpflegen die Mittel zur Unterstützung in erster Linie

durch Steuern beschafft werden müssen, sind alle Steuerzahler an einer wirksamen Bekämpfung des Alkohol-Mißbrauches interessiert. Die Armenpflegen haben dabei eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Auf der einen Seite muß für die Notleidenden gesorgt und auf der andern Seite mit den Steuergeldern sparsam umgegangen werden.

Die Lösung dieser Aufgabe ist nicht leicht. Wir sind deshalb der medizinischen Forschung dankbar, daß sie uns neue Mittel zur Verfügung stellt, die eine Heilung Alkoholkranker erleichtert oder überhaupt ermöglicht, ohne die Öffentlichkeit finanziell stark zu belasten. In vielen Fällen ist heute durch die neue Behandlungsmethode eine wesentliche Herabsetzung der Kosten möglich.

Um die neuen wissenschaftlichen Forschungen in der Praxis anzuwenden, hat die „*Schweizerische Heilstätte Götschihof*" im Jahre 1950 die sogenannten *Kurzkuren* mit medikamentöser Behandlung eingeführt. Selbstverständlich kann nach zweijähriger Erfahrung noch kein abschließendes Urteil über diese Art der Trinkerbehandlung abgegeben werden, doch sind die bisherigen Erfahrungen so günstig, daß wir diese Kurart für einen großen Teil der Alkoholkranken empfehlen können.

Nun die Frage: *Wer eignet sich für eine Kurzkur mit medikamentöser Behandlung?* Es sind dies:

1. Alle Leute, die wohl trunksüchtig, aber noch nicht organgeschädigt sind und noch keine wesentlichen psychischen Veränderungen aufweisen, also die sogenannten Frühpatienten.

2. Junge Leute, die durch übermäßigen Alkoholgenuß auf einen falschen Lebensweg geraten und sich dadurch der Gefahr der moralischen Verwahrlosung aussetzen.

3. Freiwillige Patienten, die sich aus eigenem Willen zu einer Heilkur entschließen, aber aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen keine ganze Jahreskur machen können.

Für eine Kurzkur von 3—6 Monaten *nicht* geeignet sind chronische Alkoholiker mit organischen Schädigungen und Männer mit starken psychischen Veränderungen, z. B. arbeitsscheue, unbeständige und unehrliche Leute. Diese durch ihren Alkoholismus und andere widrige Lebensumstände ganz aus dem geordneten Leben herausgerissenen Menschen können nur durch eine länger dauernde Nacherziehung und Wiedergewöhnung an ein geordnetes, arbeitsames und anständiges Leben von ihrer Krankheit befreit werden. Hier ist nach wir vor nur die Jahreskur angebracht. Es ist deshalb vor Beginn einer Entwöhnungskur die Ursache und der Grad des Alkoholismus genau abzuklären, um alsdann die geeignete Kurart bestimmen zu können.

Zum Schlusse seien noch die *Kurkosten* erwähnt. Obwohl diese bei der Entscheidung, ob Kurzkur oder Jahreskur nicht ausschlaggebend sein dürfen, so ist es für die zahlenden Instanzen doch nicht gleichgültig, ob eine Kur Fr. 600.— bis 800.— oder 1500.— bis 1800.— kostet. Es ist deshalb begreiflich, wenn die neue Heilmethode auch von diesem Gesichtspunkt aus begrüßt wird.

Schweiz. Das *Groupement romand* ließ anläßlich seiner Tagung vom 19. Juni a. c. in Delsberg durch zwei Redner das Thema des Abzahlungskaufs behandeln. — Die Wiedergabe der Referate im „Entraide" wäre sehr zu begrüßen.